

# Aktueller Stand zum GEG und zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum  
NRW

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW

# Neuerungen des Gebäudeenergiegesetzes 2023

Die letzte **Änderung des GEG** wurde am 28.7.2022 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht und ist **am 1.1.2023 in Kraft getreten.**

Die wesentlichen Änderungen sind:

- **Verschärfung der Neubauanforderung** auf Effizienzhaus 55, allerdings nur bei Primärenergie, nicht bei der Gebäudedämmung
- **Geänderte Regelungen zu Strom aus erneuerbaren Energien**
- **Anpassungen bei Wärmebrücken, Biomethan und Großwärmepumpen**
- **Erleichterungen für Flüchtlingseinrichtungen**

Aktuelle Informationen zum GEG immer unter [oekozentrum.nrw/geg](https://oekozentrum.nrw/geg).

# Änderungen am Gebäudeenergiegesetz

Vorgaben des Koalitionsvertrages und deren Konkretisierung im Entlastungspaket der Koalitionsspitzen vom 24.03.2022:

- Ab 2025 soll der bisherige Förderstandard **Effizienzhaus 40 zum verpflichtenden Neubau-Standard** werden.
- Ab 2024 soll jede neu eingebaute Heizung mit **mind. 65 % erneuerbaren Energien** betrieben werden.
- **Verschärfung für wesentliche Ausbauten**, Umbauten und Erweiterungen zum 1.1.2024, auszutauschende Teile sollen dem **Effizienzhaus 70** entsprechen.
- **Solarpflicht für gewerbliche Neubauten**, bei privaten Neubauten soll die Solarnutzung zur „Regel“ werden.



# Exkurs: Solarpflichten der Bundesländer



## Übersicht über Solarpflichten der Bundesländer

Auf der [Internetseite des Öko-Zentrums](#) ist eine Übersicht der Solarpflichten der verschiedenen Bundesländer zu finden, die regelmäßig aktualisiert wird.

# 65%-EE-Pflicht ab 2024

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

**Öko** Zentrum  
NRW



# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

- Ab 2024 soll **jede neu eingebaut Heizung** zu mind. 65 % mit Erneuerbaren Energie betrieben werden.
- Am 19.04.2023 hat das Bundeskabinett einen abgestimmten **Referentenentwurf zum GEG** beschlossen. Dieser soll noch vor der Sommerpause von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.
- Darin werden mögliche **Erfüllungsoptionen** und **Nachweismöglichkeiten** beschrieben. Zudem werden Regelungen zu **Gasetagenheizungen**, zu **Wohnungseigentümergeinschaften** und zum **Mieterschutz** vorgesehen.
- Den GEG-Entwurf sowie aktuelle Informationen zum Stand der Gesetzgebung finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

Der Entwurf nennt mehrere **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten** zur 65%-EE-Pflicht. Folgende Erfüllungsmöglichkeiten können eingesetzt werden:

- **Anschluss an ein Wärmenetz**  
(bei bestehenden Wärmenetzen < 65 % EE-Anteil muss der Netzbetreiber bis Ende 2026 einen Transformationsplan vorlegen)
- **Elektrisch angetriebene Wärmepumpe**  
(zur vollständigen Deckung des Wärmebedarfs)
- **Stromdirektheizung**  
(mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz – außer bei Hallen und bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern)

# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

- **Heizungsanlage auf Basis von Biomethan, grünem oder blauem Wasserstoff**

Heizungsanlagen, die 100% Wasserstoff verbrennen können, dürfen weiterhin eingebaut und noch bis 2035 mit Erdgas betrieben werden, wenn

- der Netzbetreiber einen „**Transformationsplan für die verbindliche, vollständige Umstellung**“ auf Wasserstoff bis zum 31.12.2034 vorgelegt hat **und**
- der Eigentümer **ab 1.1.2030 mind. 50 % Biogas oder grünen/blauen Wasserstoff und ab 1.1.2035 mind. 65 % grünen oder blauen Wasserstoff** bezieht und dies zum jeweiligen Stichtag nachweist.



# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

- **Solarthermie**  
(in Kombination mit anderen EE-Wärmeerzeugern)
- **Wärmepumpen-Hybridheizung**  
(mind. 30% Heizlastanteil der Wärmepumpe, fossile Spitzenlasterzeuger müssen Brennwertkessel sein)
- **Heizung mit fester Biomasse (nur bei Bestandsgebäuden)**  
(nur mit Pufferspeicher, Staubfilter und Solarthermie oder PV)

Mit Ausnahme der festen Biomasse sollen alle Erfüllungsoptionen sowohl im Bestand als auch bei Neubauten zulässig sein.

# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

In einigen **Sonder- und Härtefällen** sollen die verpflichteten Eigentümer mehr Zeit zur Umsetzung der 65%-EE-Pflicht erhalten:

- Bei **Heizungshavarien** soll einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich sein, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65 % EE-Vorgabe erfüllt.
- Soweit ein **Anschluss an ein Wärmenetz absehbar**, aber noch nicht möglich ist, sollen nach Ausfall einer Heizungsanlage eine Übergangszeit (zum Teil bis 2035) bekommen, in denen sie weiterhin eine fossile Heizung betreiben können, wenn sie sich danach an das Wärmenetz anschließen.

# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

- Für **selbstnutzende Eigentümer/innen von Wohngebäuden (bis 6 WE), die mind. 80 Jahre alt sind**, soll es bei einer Heizungshavarie eine **unbefristete Ausnahme** von der 65%-EE-Pflicht geben.
- Bei Miteigentum müssen alle Eigentümer/innen mind. 80 Jahre alt sein.
- Neue Eigentümer/innen müssen die Pflicht dann 2 Jahre nach Eigentumswechsel einhalten.
- Eigentümer/innen, die **einkommensabhängige Sozialleistungen** beziehen werden auf Antrag von der 65%-EE-Pflicht befreit.

# Entwurf zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

- Das ursprünglich geplante **Betriebsverbot für fossile Niedertemperatur- und Brennwertkessel** ab einem Alter von 30 Jahren wurde wieder gestrichen.
- Es bleibt bei dem **bisherigen Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG). Auch dafür soll bei Wohngebäuden bis 6 Wohneinheiten die Ausnahmeregelung für Eigentümer ab 80 Jahren gelten.
- In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:  
**„Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“**



# Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

**Öko** Zentrum  
NRW

# Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht ab 2024

Die **neue Förderung erneuerbarer Heizsysteme** soll laut einer [Pressemitteilung vom 19.4.2023](#) wie folgt aussehen:

- **Grundförderung von 30 %** für den Wechsel zu klimafreundlichen Heizungen
- **Klimaboni zur beschleunigten Dekarbonisierung**
  - Klimabonus I von 20 % - Klimabonus II und III von je 10 %
- **Ergänzende Kreditförderung** und weiter bestehende Förderung von sonstigen Effizienzmaßnahmen sowie der steuerlichen Förderung

Aktuelle Informationen zur Förderung unter [oekozentrum.nrw/beg](https://oekozentrum.nrw/beg).

---

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW